



STEUERVERWALTUNG
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

NEWSLETTER 3/2012

Provisorischer Bezug der Ertragssteuer

Die Steuerverwaltung wird in der Kalenderwoche 34 (20. bis 24. August 2012) die Steuerrechnung für den provisorischen Bezug der Ertragssteuer Steuerjahr 2011 versenden. Die Festsetzung des Steuerbetrags erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Steuererklärung 2011 oder des innerhalb der Einreichfrist gemeldeten mutmasslichen Steuerbetrags. Bei Steuerpflichtigen, die die Steuererklärung nicht eingereicht haben, wird ein Steuerbetrag von 80% der letzten rechtskräftigen Veranlagung erhoben (Art. 47 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 SteV).

Die Steuerrechnung ist spätestens bis 30 Tage nach dem allgemeinen Fälligkeitstermin (31. August 2012) zu begleichen. Für Steuerbeträge, die nach dem 30. September 2012 entrichtet werden, wird ein Verzugszins in Höhe von 4 % erhoben (Art. 114 SteG; Art. 45 SteV).

Vaduz, 9. August 2012